

Verein "ZENTRUM FÜR SOZIALE INNOVATION" (ZSI)

STATUTEN - gemäß Beschluss der oGV vom 28. Juni 2012
in Übereinstimmung mit dem BG. Nr. 66/2002, Vereinsgesetz 2002 (VerG)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Zentrum für Soziale Innovation.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zwecke und Zielsetzungen

- 2.1 Die Weiterentwicklung der sozialwissenschaftlichen Forschung, vor allem durch Intensivierung interdisziplinärer und internationaler Zusammenarbeit sowie durch praktische Umsetzung von Forschungsergebnissen zur Förderung von sozialen Innovationen.
- 2.2 Theoretische Aufarbeitung von sozialwissenschaftlicher Literatur und Forschung, Planung, Durchführung, Verwertung von eigenen empirischen Forschungen, deren Analyse, Dokumentation und Anwendung.
- 2.3 Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und deren Präsentation zur Verbreitung von Wissen über gesellschaftliche Veränderungen in lokalen bis globalen Zusammenhängen, einschlägiger Bildung und Weiterbildung, sowie der Sensibilisierung gegenüber neuen sozialen Herausforderungen.
- 2.4 Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit soll auch auf Themenbereiche gelegt werden, die Österreich in seinen sozialen, politischen und ökonomischen Strukturen betreffen, sowie der Integration dieser Forschungsbereiche in einen überregionalen Rahmen.
- 2.5 Der Verein strebt in Kooperation mit Institutionen in Politik und Wirtschaft die Erarbeitung von planungs- und praxisrelevanten Entscheidungsgrundlagen an.
- 2.6 Diesem Zweck dienliche Kontakte und Zusammenarbeitsformen werden mit anderen sozialwissenschaftlichen Institutionen in Österreich, in der EU und darüber hinaus aufgebaut.
- 2.7 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, die über die wissenschaftlichen Zielsetzungen hinaus auch der direkten Förderung von Sozialprojekten und sozialen Innovationen dienen können. Der Verein strebt keinen Gewinn an und darf niemanden am Erfolg oder am Vermögen beteiligen. Ebenso dürfen keine zweckfremden Vergütungen ausbezahlt werden.
- 2.8 Beteiligung, Begleitung und Unterstützung von Projekten und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke und Zielsetzungen:

- 3.1 Die im Punkt 2. genannten Zwecke und Zielsetzungen werden vom Verein durch die im folgenden angeführten ideellen (3.2.) und materiellen (3.3.) Mittel erreicht. Alle Tätigkeiten erfolgen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.2 Der Verein bedient sich folgender ideeller Mittel, vor allem:
 - 3.2.1 Durchführung, Vergabe und Evaluierung von Projekten und Programmen zur Erforschung und Förderung von sozialen Innovationen.
 - 3.2.2 Abhaltung von Konferenzen, Workshops, Lehrveranstaltungen, Vorträgen, Diskussionsrunden und ähnlichen einschlägigen Bildungsaktivitäten.
 - 3.2.3 Einrichtung einer spezifisch überwiegend die eigene Forschung unterstützenden Bibliothek, die auch Materialien für Lehrzwecke umfasst.
 - 3.2.4 Herausgabe von einmaligen und periodischen Publikationen in Druck sowie in digitalen und webbasierten Medien, die die Forschungstätigkeit des Vereins dokumentieren.
 - 3.2.5 Anschaffung von Einrichtungen, die die Forschungs- und Lehrtätigkeit des Vereins unterstützen (Räumlichkeiten, EDV etc.).
 - 3.2.6 Beteiligung und Initiierung oder Koordination von zweckdienlichen Netzwerken.
 - 3.2.7 Beratung öffentlicher Einrichtungen einschließlich internationaler Organisationen.

- 3.3. Weiteers werden materielle Mittel eingesetzt, wobei auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu achten ist:
- 3.3.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- 3.3.2 Vermögensverwaltung.
- 3.3.3 Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- 3.3.4 Subventionen, zweckgebundene Projekt- und Forschungsgelder.
- 3.3.5 Erträge aus Veranstaltungen, sonstigen Vereinsaktivitäten und dem Verkauf von Publikationen.
- 3.3.6 Einnahmen, die als durchlaufende Posten zu behandeln sind, weil sie der Verein als Kostenersatz erhält.
- 3.3.7 Einnahmen aus Forschungsprojekten.
- 3.3.8 Beteiligung an anderen juristischen Personen und/oder Gesellschaften des Handelsrechts, soweit dies den gemeinnützigen Vereinszweck weder vereitelt noch gefährdet.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind besonders verdienstvolle Personen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Vom Zeitpunkt der Mitgliedsbeitragszahlung bis zur Entscheidung des Vorstands ist die Mitgliedschaft provisorisch.
- 5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur per 31.12. jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag ist fällig mit Eintritt bei Neumitgliedern bzw. sonst mit 1.1. jedes Jahres. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Kalenderjahr eingehoben. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Einrichtungen des Vereins können im Rahmen der vom Vorstand erstellten Richtlinien (Geschäftsordnung) in Anspruch genommen werden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ausnahme: Passives Wahlrecht zum Aufsichtsrat (§14).
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 7.3 Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zu pünktlichen Zahlungen der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, vorbehaltlich eines anderen Beschlusses durch den Vorstand.

7.4 Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Ausfolgung eines jeweils aktuellen Exemplars der Statuten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9, 10), der Vorstand (§§11,12,13), der Aufsichtsrat (§14), das Kuratorium (§15), die RechnungsprüferInnen (§16), und das Schiedsgericht (§17).

§ 9 Die Generalversammlung

9.1 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf einen schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder, auf Verlangen des Aufsichtsrats oder der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mündlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge zur Generalversammlung können bis zu Beginn der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

9.5 Gültige Beschlüsse können nur zur endgültigen Tagesordnung gefasst werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die jeweils eine Stimme haben. Juristische Personen werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, oder Beschlüsse über die Geschäftsordnung bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds sind die Wahlen und Beschlussfassungen geheim durchzuführen.

9.9 Jedes passiv wahlberechtigte Mitglied kann für die ausgeschriebenen Funktionen auf eigenen oder fremden Vorschlag kandidieren. Die Wahlvorschläge sind eine Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

9.10 Mitglieder, die nicht persönlich an Wahlen in einer GV teilnehmen können, haben die Möglichkeit, vor der Generalversammlung ihre Stimme ab Bekanntgabe der KandidatInnenliste (spätestens eine Woche vor der Generalversammlung) unter Einhaltung des geheimen Wahlrechts (Urne) und durch zwei Zeugen (Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand beauftragte VertreterInnen) bestätigt, abzugeben. Diese Stimmen werden nach der Wahl im Rahmen der Generalversammlung gemeinsam mit den dort in derselben Urne abgegebenen Stimmen ausgezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird mittels WählerInnenliste kontrolliert.

9.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau. Wenn diese/r verhindert ist, so bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

10.1 Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.

10.2 Beschlussfassung über Vorschläge zur Geschäftsordnung (GO), Änderungen der Geschäftsordnung können auch von ordentlichen Mitgliedern in der Generalversammlung eingebracht werden. Für die Beschlussfassung ist ein qualifiziertes Quorum von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.

10.3 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

10.4 Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag für das nächste Kalenderjahr.

10.5 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der RechnungsprüferInnen.

- 10.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 10.7 Anerkennung und Aberkennung der Mitgliedschaft.
- 10.8 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 10.9 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 10.10 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern plus Beiräten nach Beschluss des Vorstands.
- 11.2 Der Vorstand, der gemäß der in der GO bestimmten Form (Anzahl von Funktionen und Bezeichnungen bzw. Aufgabenbereichen) von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Stimmrecht zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand erhält weiters das Recht, Beiräte und Mitglieder aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit, bei den in der Geschäftsordnung spezifizierten Fällen mit qualifizierter Mehrheit.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau. Bei Verhinderung bestimmt der Vorstand eine/n Vorsitzende/n aus seinem Kreis. Der Vorstand kann auch eines seiner Mitglieder mit der permanenten Stellvertretung der Obfrau / des Obmannes betrauen.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Eine Rücktrittserklärung ist im Einzelfall an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Diese Nachnominierung hat binnen drei Monaten zu erfolgen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.2 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 12.3 Vorbereitung der Generalversammlung.
- 12.4 Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und Vorlage der Geschäftsordnung für die Generalversammlung.
- 12.5 Ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins und des Vereinsvermögens. Das schließt eine rechtzeitige und hinreichend erkennbare Finanzgebarung durch detaillierte Rechnungslegung gemäß GO ein. Laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Legung eines Jahresabschlusses bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung über die Vereinsgröße einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb von fünf Monaten ab Ende des mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Rechnungsjahres.
- 12.6 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 12.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins. Diese Aufgaben können vom Vorstand als Gesamtgremium auch an zwei seiner Mitglieder delegiert werden, die im Einvernehmen handeln müssen.
- 12.8 Einrichtung von Arbeitsgruppen oder von Büros, Labors etc. zur Erreichung bzw. Durchführung der im Punkt 3.2. angeführten ideellen Mittel.

- 12.9 Die ordnungsgemäße Durchführung der obigen Aufgaben wird durch eine vom Vorstand auszuarbeitende Geschäftsordnung (GO) geregelt. Diese muss von der GV bestätigt werden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann / die Obfrau ist der / die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm / ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er / sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter alleiniger Verantwortung zu entscheiden; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Obmann / die Obfrau ist berechtigt, die Funktionsbezeichnung „Präsident“ / „Präsidentin“ zu führen.
- 13.2 Der Kassier / die Kassierin hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / ihr obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines.
- 13.3 Der Obmann-Stellvertreter / die Obmann-Stellvertreterin hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / ihr obliegen die organisatorischen Fragen des Vereins sowie die Aufgaben, die ihm / ihr im Einvernehmen mit dem Obmann / der Obfrau übertragen werden. Der Obmann-Stellvertreter / die Obfrau-Stellvertreterin ist berechtigt, die Funktionsbezeichnung „Vizepräsident“ / „Vizepräsidentin“ zu führen.
- 13.4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann / von der Obfrau (in der Funktion des / der wissenschaftlichen LeiterIn), sofern sie jedoch Geldangelegenheiten (Verträge) betreffen, vom Obmann / von der Obfrau und vom Kassier / von der Kassiererin bzw. einem/einer von der GV laut Geschäftsordnung mit Zeichnungsberechtigung ausgestatteten wirtschaftlichen Geschäftsführer/in gemeinsam zu unterfertigen. Zeichnungsberechtigungen für Vereinskonten werden in der Geschäftsordnung geregelt und dokumentiert.
- 13.5 Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters / einer organschaftlichen Vertreterin mit dem Verein („Insichgeschäfte“) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters / einer Organwalterin und des Vorstands.

§ 14 Aufsichtsrat

- 14.1 Dem Aufsichtsrat (AR) obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäftsgebarung des Vorstands. Weitere Aufgaben und Arbeitsweise des AR werden in der GO beschrieben.
- 14.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der GV gewählt. Wählbar sind bis zu drei Personen aus der Belegschaft des ZSI, sowie zwei unabhängige ExpertInnen, die über fachliche und wirtschaftliche Kompetenz in Bezug auf die Arbeitsgebiete des ZSI verfügen.
- 14.3 Vereinsmitgliedschaft im ZSI ist für die Wahl in den Aufsichtsrat nicht erforderlich.
- 14.4 Die Bestimmungen der Punkte 11.8 und 11.9 gelten sinngemäß auch für den AR.
- 14.5 Die Funktionsperiode des AR dauert zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats oder der Auflösung des AR durch die GV. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
- 14.6 Die AR-Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Rücktrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten.
- 14.7 Endet für ein AR-Mitglied aus der Belegschaft das Arbeitsverhältnis zum ZSI so scheidet es auch aus dem AR aus.
- 14.8 Für ausgeschiedene Mitglieder kann der AR geeignete Personen auf eigenen Vorschlag oder auf Vorschlag des Vorstands mit Stimmrecht kooptieren, sofern die verbleibende Funktionsperiode noch länger als sechs Monate dauert. Bestätigung oder Neuwahl durch die folgende Generalversammlung ist erforderlich.
- 14.9 Im Fall eines Rücktritts des gesamten AR erfolgt eine Neuwahl im Rahmen der folgenden GV. Falls die nächstfolgende oGV erst nach mehr als sechs Monaten zu erwarten ist, hat der Vorstand zur Neubestellung des AR eine aoGV einzuberufen.

§ 15 Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen

- 15.1 Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 15.2 Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung mündlich oder schriftlich zu berichten.
- 15.3 Sinngemäß gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen der Punkte 11.3, 11.8, 11.9, und 11.10.
- 15.4 Sind die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Millionen Euro, oder hat das jährliche Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von 1 Million Euro überschritten, dann hat das Leitungsorgan des Vereins einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch eine/n Abschlussprüferin zu sorgen. Zur Abschlussprüfung können beeidete WirtschaftsprüferInnen und SteuerberaterInnen oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beeidete BuchprüferInnen oder Buchprüfungsgesellschaften herangezogen werden.

§ 16 Kuratorium

Fördernde Mitglieder bzw. VertreterInnen von fördernden Institutionen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung in das Kuratorium des ZSI entsandt. Es tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch den Vorstand zur Diskussion des vorhergehenden Jahresberichts und des laufenden Arbeitsprogramms zusammen. Das Kuratorium kann Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Entwicklung des ZSI aussprechen.

§ 17 Das Schiedsgericht

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Wird binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des ersten Schiedsgerichtsmitglieds vom anderen Streitteil keine Nennung eingebracht, so hat der Vorstand innerhalb von weiteren zwei Wochen das zweite Mitglied des Schiedsgerichts zu bestimmen. Die beiden Schiedsgerichtsmitglieder bestimmen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Im Fall der Nichteinigung obliegt es dem Vorstand, eine/n Vorsitzende/n zu bestimmen.
- 17.3 Das Schiedsgericht fällt Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder einhellig, ohne Gegenstimme. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind für die Streitteile und die Vereinsorgane bindend.
- 17.4 Sofern das Verfahren vom Schiedsgericht nicht früher beendet wird, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Einleitung des Verfahrens der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Im Fall der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinn des § 4a Abs. 1 EStG zu verwenden.

§ 19 Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen. OrganwalterInnen und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt. Im Fall von Ansprüchen der Vereinsmitglieder gegen OrganwalterInnen des Vereins kommen die §§ 24 und 25 VerG 2002 zur Anwendung.